

Hinweise zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II

1. Das Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II ist genehmigungspflichtig.
2. Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Abs. 1 SprengV (außer Erlaubnisinhaber nach § 7 oder 27) sind drei Wochen vorher (bzw. vier Wochen vorher bei Nähe von Verkehrsanlagen) bei der Stadtverwaltung einzureichen.
3. Ausnahmegenehmigungen werden nur bei begründeten Anlass (öffentl. Interesse; besondere Familienfeste z.B. Hochzeit, 60.Geburtstag o.Ä.) erteilt.
4. Wird das Feuerwerk innerhalb der Ruhezeiten (s. PolVO) abgebrannt, gilt der Antrag zum Abbrennen eines Feuerwerkes gleichzeitig als Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach PolVO.
5. Die Bescheide ergehen unter Beachtung folgender Auflagen:
 - a. Der Antragsteller ist für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit beim Abbrennen des Feuerwerkes verantwortlich.
 - b. Die Bewohner des angrenzenden Gebietes sind nachweislich zu informieren.
 - c. Die Zustimmung des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist einzuholen.
 - d. Die Sicherheitsabstände zu brennbaren Gegenständen sowie Personen, die auf den pyrotechn. Erzeugnissen angegeben sind, sind einzuhalten.
 - e. Der Antragsteller/Verantwortliche hat geeignete Maßnahmen des Brandschutzes sowie der Brandbekämpfung (Bereitstellung v. Wasser, Feuerlöschern o. ä.) abzusichern.
 - f. Das Gelände ist nach dem Abbrennen des Feuerwerks nach Versagern absuchen zu lassen.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.